



Protokollauszug
24. Sitzung vom 12. Dezember 2018

339/2018 18.05.10 Spitalverband Limmattal, Verbandsstatuten
Vorlage Nr. 16/2018: Antrag des Stadtrats auf Genehmigung der
Totalrevision der Statuten des Spitalverbandes Limmattal

Referent des Stadtrats: Pascal Leuchtmann
Ressortvorsteher Sicherheit und Gesundheit

WEISUNG

1. Ausgangslage

Der Spitalverband Limmattal ist das Schwerpunktspital für die Regionen Limmattal und Furttal und stellt als solches die medizinische Versorgung im Akut- und Pflegebereich sowie im Rettungswesen für die Bevölkerung in seinem Einzugsgebiet und aus angrenzenden Regionen sicher. Als öffentliches Listenspital des Kantons Zürich gelten für das Spital die gesetzlichen Bestimmungen des Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetzes, das seit Inkrafttreten der neuen Spitalfinanzierung 2012 die nationalen Vorgaben umsetzt.

Der Spitalverband Limmattal ist rechtlich ein Zweckverband mit eigenem Finanzhaushalt nach Massgabe der kantonalen Gemeindegesetzgebung und umfasst derzeit 11 Trägergemeinden. Am 1. Januar 2018 sind das neue Gemeindegesetz und die neue Gemeindeverordnung in Kraft getreten. Das neue Gemeindegesetz soll den Rahmen schaffen, damit die Gemeinden ihre Aufgaben selbstständig, demokratisch, wirtschaftlich und rechtmässig erfüllen können. Es setzt die Vorgaben der neuen Kantonsverfassung um, schafft Transparenz in der Rechnungslegung und regelt die Ausgliederung öffentlicher Aufgaben, die Gemeindezusammenarbeit und die Unterstützung von Gemeindezusammenschlüssen.

2. Eckdaten der Revision

Die Änderungen des Gemeindegesetzes bedingen eine Totalrevision der Statuten, um den neuen Vorgaben zu entsprechen. Im Zuge dieser geforderten Anpassungen wurde in Abstimmung mit den Gemeinden auch die Formulierung zur Gewinn- und Verlustverteilung im Pflegezentrum revidiert. Die vorliegende Neuregelung beinhaltet zwei Änderungen, die innerhalb der Delegiertenversammlung besprochen und anlässlich einer Informations- und Diskussionsveranstaltung mit Vertretern der Gemeinden diskutiert wurden. Zum einen soll ein allfällig zu verteiler Gewinn / Verlust des Pflegezentrums nicht mehr nur solidarisch nach der Bevölkerungszahl, sondern auch nach den tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen verteilt werden. Die Verlustverteilung wird in den neuen Statuten zu zwei Dritteln nach effektiver Bettenauslastung des Pflegezentrums und zu einem Drittel nach der Bevölkerungszahl geregelt. Zum andern wird gegenüber den alten Statuten zur Präzisierung festgehalten, dass ein allfällig zu verteiler Gewinn neu nach dem gleichen Verteilschlüssel wie die Verteilung eines allfälligen Verlustes geregelt wird.

3. Entstehung der Revisionsvorlage

Zur Überarbeitung der Statuten wurde eine aus Mitgliedern der Spitalleitung und Juristen der Badertscher Rechtsanwälte AG zusammengesetzte Arbeitsgruppe eingesetzt. Die vorliegenden Statuten wurden in mehreren Schritten erarbeitet und mit dem Gemeindeamt Zürich im Rahmen einer Vorprüfung abgestimmt.

Die Delegiertenversammlung des Spitalverbands hat der Totalrevision der Statuten am 26. September 2018 zugestimmt und die Verbandsgemeinden mit Schreiben vom 27. November 2018 ersucht, die Vorlage am 19. Mai 2019 der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

4. Erläuterungen im Einzelnen

Das neue Gemeindegesetz verlangt umfassende formale Anpassungen an den Statuten, die entsprechend den vom Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Verfügung gestellten Musterstatuten und Rückmeldungen des Gemeindeamts übernommen wurden. Diese Anpassungen sind zwingend umzusetzen. Die einzelnen Anpassungen sind aus der separaten synoptischen Gegenüberstellung der alten und neuen Statuten ersichtlich und teilweise auch kommentiert.

Nachfolgend wird auf die wichtigsten beiden Änderungen der Statuten, welche nicht auf Vorgaben des Gemeindegesetzes zurückzuführen sind, eingegangen.

Artikel 2: Zweck

Art. 4 alt	Art. 2 neu	Erläuterungen
<p>Der Zweck des Verbandes besteht im Betrieb des Spitals Limmattal mit einem Akutspital und einem Pflegezentrum, unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Entwicklung, sowie in der Erfüllung des zugehörigen Bildungsauftrages.</p>	<p>Der Zweck des Spitalverbands Limmattal ist die integrierte Gesundheitsversorgung der Bevölkerung und besteht im Betrieb des Spitals Limmattal mit einem Akutspital und einem Pflegezentrum, einem Rettungsdienst sowie vor- und nachgelagerten medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Angeboten, unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Entwicklung, sowie in der Erfüllung des zugehörigen Bildungsauftrages.</p>	<p>Gemäss Gemeindeamt Zürich muss der Zweck eines Zweckverbands abschliessend formuliert werden, damit klar verständlich und nachvollziehbar ist, was von der Gemeinde an den Zweckverband ausgelagert wird.</p>
<p>Die Gemeinden Aesch, Birmsdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen haben dem Verband die Aufgabenbereiche Akutspital und Pflegezentrum übertragen, die Gemeinden Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und Regensdorf nur den Aufgabenbereich Akutspital.</p>	<p>Die Gemeinden Aesch, Birmsdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf, und Weiningen haben dem Verband die Aufgabenbereiche Akutspital und Pflegezentrum übertragen, die Gemeinde Dänikon nur den Aufgabenbereich Akutspital.</p>	<p>Damit der Zweckverband den Entwicklungen des Gesundheitswesens zeitnah folgen kann, wird der Zweck um die integrierte Versorgung der Bevölkerung erweitert. Mit dieser Erweiterung kann der Spitalverband durch den Betrieb eines Akutspitals und eines Pflegeheims sowie weiteren vor- und nachgelagerten Angeboten der Bevölkerung eine optimal vernetzte Gesundheitsversorgung schaffen. Im Sinne der integrierten Versorgung können vor- und nachgelagerte Angebote abschliessend im medizi-</p>
<p>Der Verband kann weitere Aufgaben im Bereich der Gesundheitsversorgung übernehmen.</p>	<p>Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen</p>	

	<p>dieser Statuten weitere Einrichtungen schaffen, um die Aufgaben gemäss Abs. 1 und darunterfallende untergeordnete Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder für die vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen. Der Zweckverband kann mit Dritten vertraglich zusammenarbeiten oder sich an juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts beteiligen.</p>	<p>nischen, pflegerischen oder therapeutischen Bereich sein.</p> <p>Zur Erfüllung der Aufgaben hinsichtlich einer integrierten Versorgung kann das Spital Limmattal weitere Einrichtungen schaffen oder sich an anderen beteiligen. Damit kann das Spital Angebote der Region fördern, welche für eine Integrierte und vernetzte Gesundheitsversorgung notwendig sind.</p>
--	---	--

Artikel 59: Verwendung und Tragung von Gewinn und Verlust

Art. 53 alt	Art. 59 neu	Erläuterungen
<p>In der Regel werden Betriebsgewinne dem Eigenkapital zugewiesen, Betriebsverluste mit dem Eigenkapital verrechnet.</p> <p>Sofern die Delegiertenversammlung beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Betriebsverluste des Verbands zu decken haben, werden diese proportional zur Bevölkerungszahl getragen. Massgebend ist die Bevölkerungszahl, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Voranschlages durch die Delegiertenversammlung vom Statistischen Amt zuletzt bekannt gegeben wurde.</p> <p>Betriebsverluste des Akutspitals werden durch die Verbandsgemeinden getragen.</p>	<p>In der Regel werden Betriebsgewinne dem Eigenkapital zugewiesen, Betriebsverluste mit dem Eigenkapital verrechnet.</p> <p>Sofern die Delegiertenversammlung beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Betriebsverluste des Akutspitals zu decken haben, werden diese proportional zur Bevölkerungszahl getragen. Massgebend ist die Bevölkerungszahl, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Budgets durch die Delegiertenversammlung vom Statistischen Amt zuletzt bekannt gegeben wurde.</p> <p>Werden Betriebsgewinne mit Beschluss der Delegiertenversammlung nicht dem Eigenka-</p>	<p>Beim Pflegezentrum wird in Abstimmung mit der Delegiertenversammlung und Vertreter der Verbandsgemeinden von einer vollständig solidarischen Regelung eines allfällig zu verteilenden Gewinnes oder Verlustes auf eine geteilt solidarische und leistungsorientierte Regelung geändert, um Verbandsgemeinden besser nach ihrem Ressourcenbedarf zu berücksichtigen.</p> <p>Die Anpassungen sind mit den Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes konform und werden vom Gemeindeamt Zürich als genehmigungsfähig beur-</p>

<p>Betriebsverluste des Pflegezentrums werden durch die an diesem beteiligten Verbandsgemeinden getragen.</p>	<p>pital zugewiesen, werden diese nach dem gleichen Verteilschlüssel verteilt.</p> <p>Sofern die Delegiertenversammlung beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Betriebsverluste des Pflegezentrums zu decken haben, werden 1/3 der Betriebsverluste proportional zur Bevölkerungszahl und 2/3 der Betriebsverluste proportional zur Bettenbelegung des betroffenen Rechnungsjahres der am Pflegezentrum beteiligten Verbandsgemeinden getragen. Massgebend ist die Bevölkerungszahl, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Budgets durch die Delegiertenversammlung vom Statistischen Amt zuletzt bekannt gegeben wurde. Werden Betriebsgewinne mit Beschluss der Delegiertenversammlung nicht dem Eigenkapital zugewiesen, werden diese nach dem gleichen Verteilschlüssel verteilt.</p>	<p>teilt. Das Gemeindeamt Zürich beantragt einzig zur Präzisierung gegenüber den alten Statuten, dass Gewinne gleich verteilt werden wie Verluste.</p> <p>In den Statuten wird dies mit einer Zusatzregelung erfüllt, in der Betriebsgewinne, die nach Beschluss der Delegiertenversammlung nicht dem Eigenkapital zugewiesen werden, nach dem gleichen Verteilschlüssel wie Betriebsverluste verteilt werden.</p>
--	--	--

Mit den vorliegenden Statuten bleibt der Spitalverband betrieblich handlungsfähig und kann sich zukunftsgerichtet den sich abzeichnenden Herausforderungen im Gesundheitswesen optimal stellen. Zudem wird durch die Neuregelung der Gewinn- und Verlustverteilung ein leistungsorientierter Mechanismus eingeführt, der den gemeindeeigenen Bedürfnissen entspricht.

5. Weiteres Vorgehen

Das Gemeindeamt Zürich hat im Rahmen einer Vorprüfung die vorliegende Statutenrevision als genehmigungsfähige Totalrevision qualifiziert, was eine Zustimmung aller Verbandsgemeinden erforderlich macht. Bei Annahme der Vorlage durch die Stimmberechtigten treten die revidierten Statuten nach Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2020 in Kraft.

Sollte die Statutenrevision von den Verbandsgemeinden nicht angenommen werden, würden die Zweckverbandsstatuten vom 1. Januar 2012 mit sämtlichen Rechten und Pflichten ihre Gültigkeit behalten. Die Statuten würden in diesem Fall nicht den Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes entsprechen. Zudem könnte die mit den Gemeinden vereinbarte Gewinn- und Verlustverteilung des Pflegezentrums nicht umgesetzt werden. Es würde die alte Regelung bestehen bleiben, welche ausschliesslich die Verlustverteilung nach altem Massstab – der Solidarverteilung nach Bevölkerungszahl – zwischen den Gemeinden regelt.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:
 - 1.1. Die Totalrevision der Statuten des Spitalverbandes Limmattal wird genehmigt.
 - 1.2. Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum. Der Stadtrat wird beauftragt, die Urnenabstimmung anzuordnen und den Beleuchtenden Bericht an die Stimmberechtigten zu verfassen.
2. Mitteilung an
 - Gemeindeparlament
 - Spitalverband Limmattal, Urdorferstrasse 100, 8952 Schlieren
 - Stadt- und Gemeinderäte der übrigen Verbandsgemeinden, zur Kenntnis
 - Stadtschreiberin
 - Abteilungsleiter Sicherheit und Gesundheit
 - Abteilungsleiterin Alter und Pflege
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren


Markus Bärtschiger
Stadtpräsident


Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin